

Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien: Ablehnung der Initiative; Gegenvorschlag

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 12. Januar 2010, RRB Nr. 2010/62

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Die aktuelle System der Prämienverbilligung nach KVG.....	5
1.1 Prämienverbilligung 1996 - 2009 im Kanton Solothurn	5
1.1.1 Auszahlungen 1996 - 2009	5
1.1.2 Hauptgruppen in der Prämienverbilligung	8
2. Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien und Gegenvorschlag	8
2.1 Gesetzesinitiative	8
2.2 Gegenvorschlag	9
2.2.1 Vorbemerkung	9
2.2.2 Entwicklungen Gesundheitskosten und Prognosen Bund	9
2.2.3 Stärkere Unterstützung wirtschaftlich schwacher Personen	11
2.2.4 Neue Verlustscheinregelung	11
2.3 Schlussfolgerung	11
3. Finanzielle Auswirkungen	12
4. Rechtliches	12
5. Antrag	12
6. Beschlussesentwurf	14

Kurzfassung

Am 25. März 2009 wurde die Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien in Form einer ausgearbeiteten Vorlage eingereicht. Die Initiative verlangt, dass die Prämienverbilligung so festgelegt wird, dass der Kantonsbeitrag 120% des Bundesbeitrags entspricht. Den Kantonsbeitrag legt der Kantonsrat endgültig fest. Er kann den Kantonsbeitrag bis auf die Höhe des Bundesbeitrags kürzen, wenn die Prämienverbilligung für versicherte Personen und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.

Mit RRB 2009/823 vom 12. Mai 2009 wurde das Departement des Innern beauftragt, bis zum 25. März 2010 einen Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien auszuarbeiten.

Will man nicht nur den Status quo halten, sondern das System der Prämienverbilligung im Kanton Solothurn in einer Weise verbessern, welche für die anspruchsberechtigten Personen zu einer wirklichen Entlastung der Prämienzahlungen führt, so ist nach den durchgeführten Modellrechnungen von einem Subventionsvolumen im Jahre 2010 von ca. 127-128 Mio. Franken auszugehen. Mit dieser Summe könnte einerseits der Kreis der anspruchsberechtigten Personen ausgeweitet und andererseits die finanzielle Entlastung gerade der Familien wirksam vorangetrieben werden. In Anbetracht der auch in den nächsten Jahren zu erwartenden Prämiensteigerungen, sowie der stetigen, wenn auch moderaten Zunahme im Bereich der EL und der Sozialhilfe ist bereits für das Jahr 2011 von einer Subventionssumme von mindestens 133.5 Mio. Franken auszugehen.

Wir erachten daher die Aufstockung des Bundesbeitrags in der Höhe von 100% des Bundesbeitrags als sozialpolitisch wirksam und sinnvoll. Die bisherige Erhöhungskompetenz des Kantonsrates von bis zu 30 Millionen Franken entfällt. Vielmehr soll der Kantonsrat die Möglichkeit erhalten, den vom Kanton zu übernehmenden Betrag um 10% zu kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist. Um die Mehrleistung gegenüber der bisherigen Regelung abzufedern, sind allfällig nicht verwendete Mittel aus Vorjahren an die Kantonsbeiträge der Folgejahre anzurechnen.

Der Pauschalbeitrag des Bundes an die Prämienverbilligung für das für das Jahr 2010 beträgt 64.1 Mio. Franken; ein Betrag, der sich in den Folgejahren - unterstellt man eine jährliche Teuerung der Gesundheitskosten von 4% - bis ins Jahr 2012 auf rund 70 Mio. Franken erhöhen dürfte. Aufgrund der geplanten Regelung hätte der Kanton Solothurn jährlich – unter Vorbehalt der Kürzungsmöglichkeit - dieselbe Summe zu leisten.

Berücksichtigt man die vorgesehene Kürzungsmöglichkeit durch den Kantonsrat, ergäben sich daraus für 2011 Bandbreiten für die Prämienverbilligung insgesamt zwischen 127.5 bis 133.5 Mio. Franken und für 2012 Bandbreiten zwischen 132.5 bis 139.5 Mio. Franken.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Gesetzesinitiative für eine wirk-
same Verbilligung der Krankenkassenprämien und die Teilrevision des Sozialgesetzes als Gegen-
vorschlag.

1. Die aktuelle System der Prämienverbilligung nach KVG

Das KVG¹⁾ verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 f. KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG). Die geltenden Gesetzesbestimmungen lauten wie folgt:

Art. 65

¹ Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilli-
gungen. Der Bundesrat kann die Anspruchsberechtigung auf versicherungspflichtige Personen ohne
Wohnsitz in der Schweiz ausdehnen, die sich längere Zeit in der Schweiz aufhalten.

^{1bis} Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Er-
wachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.

...

Art. 66

¹ Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien im Sinne der Artikel
65 und 65a.

² Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversiche-
rung.

³ Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung
sowie nach der Anzahl der Versicherten nach Artikel 65a Buchstabe a fest.

Im Kanton Solothurn beträgt der Kantonsbeitrag gemäss § 93 Absatz 2 des Sozialgesetzes (SG)
vom 31. Januar 2007²⁾ 80% des Bundesbeitrags. Den Kantonsbeitrag legt der Kantonsrat end-
gültig fest. Er kann den Kantonsbeitrag um höchstens 30 Millionen Franken erhöhen (§ 93 Abs.
2 SG). Innerhalb dieses kantonsrätlichen Rahmens ist der Regierungsrat zuständig, das Verteil-
modell der Prämienverbilligung festzulegen (Richtprämien und Eigenbelastungsgrenze in Pro-
zent des massgebenden Einkommens). Der Regierungsrat hat sich dabei an der Durch-
schnittsprämie der Grundversicherung zu orientieren und wird die Einhaltung des vom Kantons-
rat gesprochenen Kredites mit der Festsetzung der Eigenbelastungsgrenze steuern (§ 88 und 89
SG).

1.1 Prämienverbilligung 1996 - 2009 im Kanton Solothurn

1.1.1 Auszahlungen 1996 - 2009

Seit 1996 ergeben sich folgende maximale und minimale Bundes- und Kantonsbeiträge für die
Prämienverbilligung (schattiert die jeweils vom Kantonsrat ausgelöste Prämienverbilligungs-
summe), sowie folgende Modelle und tatsächlich verwendete Mittel:

¹⁾ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994; SR 832.10.
²⁾ BGS 831.1.

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
1996	KVG maximal (100%)	64,2	18,6	82,8
	KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Vom KR bewilligt KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Modell			34,0
	Tatsächlich ausbezahlt			23,1
1997	KVG maximal (100%)	67,4	21,9	89,3
	KVG minimal (50%)	33,7	11	44,7
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (53%) ¹⁾	35,7	11,7	47,4
	Modell			47,4
	Tatsächlich ausbezahlt			39,4
1998	Maximal (100%)	69,4	28,4	97,8
	Minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
	Modell (66%) ²⁾			64,1
	Tatsächlich ausbezahlt			64,3
1999	Maximal (100%)	73,9	33,7	107,6
	Minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Modell (60%) ³⁾			65,0
	Tatsächlich ausbezahlt			65,3
2000	Maximal (100%)	75	34,9	109,9
	Minimal (50%)	37,5	17,4	55
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (60%)	45	20,9	65,9
	Modell (60%)			65,9
	Tatsächlich ausbezahlt			58,8
2001	Maximal (100%)	77,3	35,5	112,8
	Minimal (50%)	38,7	17,7	56,4
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (60%)	46,4	21,3	67,7
	Modell (60%)			67,7
	Tatsächlich ausbezahlt			66,4

¹⁾ KRB Nr. 153a/96 vom 11. 12. 1996.

²⁾ Für die PV 1998 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG wurden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

³⁾ Für das Verteilmodell der PV 1999 gemäss Voranschlag 1999 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
2002	Maximal (100%)	80,0	35,3	115,3
	Minimal (50%)	40,0	17,7	57,7
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (62%)	49,6	21,9	71,5
	Modell (62%)¹⁾			71,5
	Tatsächlich ausbezahlt			74,4
2003	Maximal (100%)	82,3	33,8	116,1
	Minimal (50%)	41,15	16,9	58,05
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (68%)	56,0	22,9	78,9
	Modell (68%)			78,9
	Tatsächlich ausbezahlt			76,8
2004	maximal (100%)	85,7	31,6	117,3
	minimal (50%)	42,85	15,8	58,65
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (68%)	58,3	21,5	79,8
	Modell (68%)			79,8
	Tatsächlich ausbezahlt			79,8
2005	maximal (100%)	86,6	31,9	118,5
	minimal (50%)	43,3	15,95	59,25
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	58,3	21,5	82,9
	Modell (70%)			82,9
	Tatsächlich ausbezahlt			86,3
2006	maximal (100%)	91,5	33,2	124,7
	minimal (50%)	45,75	16,6	62,35
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	64,1	23,6	87,7
	Modell (70%)			87,7
	Tatsächlich ausbezahlt			87,0
2007	maximal (100%)	96,5	35,0	131,5
	minimal (50%)	48,25	17,5	65,75
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (73%)	70,5	25,5	96,0
	Modell (73%)			96,0
	Tatsächlich ausbezahlt			90,1

Ab 1.1.2008 neue Finanzierung nach NFA: Pauschaler Bundesbeitrag. Der Kantonsbeitrag beträgt 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat hat die Kompetenz den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

¹⁾ Für das Verteilmodell der PV 2002 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
2008	Kantonsbeitrag 80% des Bundes- beitrags	58.2	46.5	104.7
	Tatsächlich ausbezahlt			96,1
2009	Kantonsbeitrag 80% des Bundes- beitrags	59.2	47.4	106.6

1.1.2 Hauptgruppen in der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungsleistungen gehen hauptsächlich an 3 Gruppen und wurden wie folgt ausbezahlt.

Jahr	Total			EL ¹⁾		Sozialhilfe ²⁾		Ordentliche Anträge	
	Einh. ³⁾	Pers.	Summe	Einh.	Summe	Einh.	Summe	Einh.	Summe
1996	27'903	47'435	23.1 Mio	4100	08.8 Mio	2000	6.0 Mio	21'800	08.3 Mio
1997	30'500	51'850	39.4 Mio	3690	10.3 Mio	2255	7.0 Mio	24'500	22.1 Mio
1998	37'400	63'580	64.3 Mio	4471	11.5 Mio	2902	8.0 Mio	30'000	44.8 Mio
1999	36'200	69'457	65.0 Mio	4639	12.3 Mio	2988	12.7 Mio	28'600	40.0 Mio
2000	31'580	63'756	58.8 Mio	4853	12.4 Mio	2899	11.4 Mio	23'828	35.0 Mio
2001	37'845	70'861	66.4 Mio	4886	13.0 Mio	3571	9.4 Mio	29'388	44.0 Mio
2002	37'562	75'836	74.9 Mio	5421	16.1 Mio	2906	9.8 Mio	25'829	49.0 Mio
2003	37'588	72'564	76.8 Mio	5894	18.3 Mio	3519	9.9 Mio	23'344	48.6 Mio
2004	36'503	63'908	79.8 Mio	6334	20.7 Mio	3960	10.7 Mio	21'187	48.4 Mio
2005	38'509	64'353	86.3 Mio	6580	22.6 Mio	4178	12.5 Mio	21'813	51.2 Mio
2006	38'150	62'886	87.0 Mio	6848	24.6 Mio	4735	13.9 Mio	21'877	48.5 Mio
2007	42'648	75'538	90.1 Mio	6902	26.7 Mio	4'321	14.4 Mio	29'250	49.0 Mio
2008	41'347	78'194	96.1 Mio	7279	28.0 Mio	4'120	14.0 Mio	29'455	54.1 Mio
2009			106.6 Mio						

2. Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien und Gegenvorschlag

2.1 Gesetzesinitiative

Am 25. März 2009 wurde die Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien in Form einer ausgearbeiteten Vorlage eingereicht. Die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Solothurn stellen gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung das Begehren, es sei das Sozialgesetz wie folgt zu ändern:

§ 56 Absatz 1 Buchstabe c: streichen

§ 93 Absatz 2 lautet neu: Der Kantonsbeitrag entspricht 120% des Bundesbeitrags.

¹⁾ An EL-Bezüger/innen wird pauschal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Sie beträgt 2009 3'564 Franken pro Jahr.

²⁾ An Sozialhilfebezüger/innen wird ebenfalls die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Sozialhilfekommissionen sind mit Kreisschreiben aufgefordert, die Klienten und Klientinnen bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern. In diesem Betrag sind auch die Leistungen zur Auslösung von Verlustscheinen enthalten.

³⁾ Gemeint sind Unterstützungseinheiten (Einzelpersonen, Ehepaare, Familien etc.).

Als § 93 Absatz 3 wird angefügt: Den Kantonsbeitrag legt der Kantonsrat endgültig fest. Er kann den Kantonsbeitrag bis auf die Höhe des Bundesbeitrags kürzen, wenn die Prämienverbilligung für versicherte Personen und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.

Mit Verfügung der Staatskanzlei vom 25. März 2009 wurde das Zustandekommen der Initiative festgestellt und das Departement des Innern beauftragt, bis zum 25. September 2009 Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten, sofern kein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird.

Mit RRB 2009/823 vom 12. Mai 2009 wurde das Departement des Innern beauftragt, bis zum 25. März 2010 einen Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien auszuarbeiten.

2.2 Gegenvorschlag

2.2.1 Vorbemerkung

Vorauszuschicken ist die Bemerkung, dass am bisherigen Modell der Prämienverbilligung - vor allem die Familien verstärkt zu unterstützen - vorerst nichts geändert werden soll. Namentlich soll der Rahmen der Anspruchsberechtigung nicht ausgeweitet werden. Hingegen soll der Fokus einerseits noch stärker auf die wirtschaftlich schwachen Personen gerichtet werden.

2.2.2 Entwicklungen Gesundheitskosten und Prognosen Bund

Auszugehen ist von den Entwicklungen der letzten 2 Jahre und den Prognosen des Bundes für die folgenden Jahre.

Für das Anspruchsjahr 2009 stand im Kanton Solothurn eine Prämienverbilligungssumme von total 116.6 Mio. Franken zur Verfügung (einschliesslich eines Beitrages aus dem Ausgleichskonto von 10 Mio. Franken).

Trotz dieser erhöhten Summe kann das von Bundesrat und Bundesparlament postulierte sozialpolitische Ziel nicht erreicht wird, wonach der Eigenanteil an der Prämie, gemessen am anrechenbaren Einkommen, grundsätzlich 8% nicht übersteigen soll. Im Prämienverbilligungsmodell des Solothurn wird davon ausgegangen, dass diese 8% beim Medianwert des anrechenbaren Einkommens erreicht werden soll. Dieser Medianwert liegt bei rund 43'000 Franken (Medianwert: 50% der solothurnischen steuerpflichtigen Personen versteuern ein Einkommen unter 43'000 Franken). Tatsächlich ergibt sich bei diesem Messpunkt ein Eigenanteil von rund 9%.

Der Minimalstandard des „Solothurner Modells“ zeigt sich insbesondere auch darin, dass das solothurnische Prämienverbilligungsmodell sich nicht - wie ebenfalls sozialpolitisch wünschenswert - an den kantonalen Durchschnittsprämien orientiert - wie das für die Ergänzungsleistungen der Fall ist - sondern an Richtprämien – besonders für Erwachsene, die sich vom Durchschnittswert zunehmend entfernen und auch nicht mehr ermöglichen, sich bei einer günstigeren Kasse so zu versichern, dass auch die Richtprämie die volle Prämienlast abdeckt. Als Beispiele dienen die Parameter der Prämienverbilligung 2009:

Durchschnittsprämie Erwachsene	297.--	Richtprämie Erwachsene	255.--
Durchschnittsprämie Jugendliche	238.--	Richtprämie Jugendliche	238.--
Durchschnittsprämie Kinder	72.--	Richtprämie Kinder	72.--

Oft verkannt wird zudem, dass mittlerweile ein grosser Teil der Prämienverbilligung an Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfeleistungen fliesst. Ein Umstand, der sozialpolitisch im übrigen erwünscht ist, weil dadurch sowohl EL wie auch Sozialhilfe um diese Beiträge finanziell entlastet werden. Die Mittelverteilung für 2009 wird wie folgt geschätzt:

Ergänzungsleistungen IPV	28.0 Mio.
Sozialhilfe IPV	12.0 Mio.
Verlustscheine aus Vorjahren	0.1 Mio.
Bilaterale	0,4 Mio.
Quellensteuer	1.0 Mio.
Härtefälle	0.5 Mio.
Subtotal	42.0 Mio.
Ord. Prämienverbilligung	64.6 Mio.
Aus Ausgleichskonto	10.0 Mio.
Total	116.6 Mio.

Für das Jahr 2010 ergab sich bei den Erwachsenen eine durchschnittliche Prämiensteigerung von 10.2%. Bei den Kindern beträgt die Steigerung 12.2% und bei den Jugendlichen gar 15.7%. Dies nicht etwa nur wegen der nach wie vor steigenden Gesundheitskosten (gesamtschweizerisch rund 4% pro Jahr) allein, sondern hauptsächlich aufgrund der fehlenden Rückstellungen vieler Krankenversicherer in ihre Risiko- und Ausgleichsfonds.

Der Pauschalbeitrag des Bundes an die Prämienverbilligung für das für das Jahr 2010 beträgt 64.1 Mio. Franken. Gegenüber dem Vorjahr beträgt damit die Steigerung rund 8%, deckt somit die Erhöhungsrate der Prämien in keiner Weise.

Der Kantonsanteil nach bisherigem Recht (80% des Bundesbeitrags) beträgt demnach 51.2 Mio. Franken, womit für das Jahr 2010 – ohne dass der Kantonsrat von seiner Erhöhungsmöglichkeit Gebrauch macht - total 115.3 Mio. Franken zur Verfügung stehen. Will man nun die angesagten Prämien erhöhungen kompensieren, so ist nach den durchgeführten Modellrechnungen von einem Subventionsvolumen im Jahre 2010 von ca. 127-128 Mio. Franken auszugehen. Aufgrund der zu erwartenden Rückstellung im Ausgleichskonto von weiterhin rund 10-12 Mio. Franken kann ein entsprechendes Modell gerechnet werden. Mit dieser Gesamtsumme kann die finanzielle Entlastung gerade der Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen wie bisher gesichert werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bereits für das Jahr 2010 der im Jahr 2009 erreichte Standard - für die Kinderprämie als auch für die Prämien der Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf die Durchschnittsprämie abzustellen - nicht mehr gehalten werden kann.

Durchschnittsprämie Erwachsene	327.--	Richtprämie Erwachsene	275.--
Durchschnittsprämie Jugendliche	276.--	Richtprämie Jugendliche	250.-
Durchschnittsprämie Kinder	80.--	Richtprämie Kinder	75.--

Die Mittelverteilung 2010 zeigt sich wie folgt

Ergänzungsleistungen IPV	31,0 Mio.
Sozialhilfe IPV	11,0 Mio.
Verlustscheine aus Vorjahren	0,1 Mio.
Bilaterale	0,4 Mio.
Quellensteuer	1,0 Mio.
Härtefälle	0,5 Mio.
Subtotal	44,0 Mio.
Ord. Prämienverbilligung	71,3 Mio.
Aus Ausgleichskonto	10.0 Mio.
Total	125,3 Mio.

In Anbetracht der auch in den nächsten Jahren zu erwartenden Prämiensteigerungen, sowie der stetigen, wenn auch moderaten Zunahme im Bereich der EL und der Sozialhilfe ist bereits für das Jahr 2011 von einer Subventionssumme von mind. 133.75 Mio. Franken auszugehen, um nur das bisherige Modell zu halten.

Damit ist erhellend, dass – in den letzten zwei Jahren – vor allem dank der nicht bezogenen Mittel aus Vorjahren Modelle gerechnet werden konnten, welche faktisch von einem Kantonsanteil zwischen 90% und 100% ausgehen. Es rechtfertigt sich daher, dieses Faktum auch gesetzlich zu regeln. Dazu gesellen sich zwei weitere Elemente: sozialpolitisch eine stärkere Unterstützung wirtschaftlich schwacher Personen und finanziell eine neue Verlustscheinregelung des Bundes

2.2.3 Stärkere Unterstützung wirtschaftlich schwacher Personen

Für die unteren Einkommenskategorien, namentlich für finanzschwache Familien aber auch für finanzschwache alleinstehende Personen ist das Modell moderat zu verbessern. Dies kann zum Beispiel so geschehen, dass der Rahmen der anrechenbaren Eigenanteile von bisher 6%-12% nach unten z.B. auf 4%-12% erweitert wird.

2.2.4 Neue Verlustscheinregelung

Zur Zeit ist im Eidgenössischen Parlament eine Änderung von Art. 64a KVG in der Beratung. Danach sollen nicht bezahlte Prämien oder Kostenbeteiligungen für die ein Verlustschein besteht, von der zuständigen kantonalen Behörde zu 85% übernommen werden. Gleichzeitig entfällt der Leistungsaufschub des Krankenversicherers. Der Nationalrat hat dieser Änderung bereits zugestimmt, der Ständerat behandelt sie in der Wintersession. Sollte diese Übernahmepflicht des Kantons in Kraft treten, so hätte dies Mehrkosten in der Prämienverbilligung von jährlich rund 7 Mio. Franken zur Folge.

2.3 Schlussfolgerung

Zusammengefasst zeigen vor allem die Jahre 2009-2012 exemplarisch, dass sich der von den Initianten und Initiantinnen grundsätzlich geforderte Kantonsbeitrag von 120% des Bundesbeitrages auch sozialpolitisch als zu hoch erweist. Neben der sozialpolitischen Ausrichtung ist auch die wirtschaftliche Situation des Kantons mit einzubeziehen, welche es nicht rechtfertigt, grundsätzlich von einem Kantonsbeitrag von 120% des Bundesbeitrages auszugehen, selbst wenn dem Kantonsrat eine Kürzungsmöglichkeit eingeräumt wird. **Die Initiative wird abgelehnt.**

Hingegen erweist sich aufgrund der Datenlage, dass eine Festlegung des Kantonsbeitrags in der Höhe von 100% des Bundesbeitrages sozialpolitisch grundsätzlich wirksam und sinnvoll ist und einerseits die steigenden Gesundheitskosten und damit auch Prämiensteigerungen auffangen kann und andererseits eine moderate Verbesserung des Systems ermöglicht.

Gerade bei der Prämienverbilligung als sozialversicherungsähnliche Sozialleistung (Bedarfsleistung mit Rechtsanspruch) zur sozialen Grundversicherung rechtfertigt es sich, von der gleichen sozialpolitischen Stossrichtung wie der Bund auszugehen und sich damit auch paritätisch an den Kosten zu beteiligen.

Obsolet wird dadurch die bisher im geltenden Recht vorgesehene Erhöhungskompetenz des Kantonsrates von bis zu 30 Millionen Franken. Vielmehr soll der Kantonsrat die Möglichkeit erhalten, den vom Kanton zu übernehmenden Betrag um 10% zu kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist. Um die Mehrleistung gegenüber der bisherigen Regelung abzufedern, sind allfällig nicht verwendete Mittel aus Vorjahren an die Kantonsbeiträge der Folgejahre anzurechnen.

Daraus resultiert für den **Gegenvorschlag** folgende gesetzliche Formulierung:

§ 56.

Absatz 1 Buchstabe c wird aufgehoben.

§ 93.

Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Der Kantonsbeitrag entspricht 100% des Bundesbeitrags.

³ Den Kantonsbeitrag legt der Kantonsrat endgültig fest. Er kann den Kantonsbeitrag um 10% kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Nicht verwendete Mittel aus Vorjahren sind in den Folgejahren an die Kantonsbeiträge anzurechnen.

3. **Finanzielle Auswirkungen**

Wie bereits dargelegt, beträgt der Pauschalbeitrag des Bundes an die Prämienverbilligung für das Jahr 2010 64.1 Mio. Franken; ein Betrag, der sich in den Folgejahren - unterstellt man eine jährliche Teuerung der Gesundheitskosten von 4% - bis ins Jahr 2012 auf rund 70 Mio. Franken erhöhen dürfte. Aufgrund der geplanten Regelung hätte der Kanton Solothurn jährlich dieselbe Summe – allenfalls reduziert um 10% zu leisten.

Berücksichtigt man die vorgesehene Kürzungsmöglichkeit des Kantonsbeitrages um 10% durch den Kantonsrat, ergäben sich daraus geschätzt für 2011 Bandbreiten für die Prämienverbilligung insgesamt zwischen 126.5 bis 133.5 Mio. Franken und für 2012 Bandbreiten zwischen 132.5 bis 139.5 Mio. Franken.

4. **Rechtliches**

Initiative und Gegenvorschlag unterliegen gemäss Art. 32 KV der obligatorischen Volksabstimmung.

5. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien und Gegenvorschlag

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Januar 2010 (RRB Nr. 2010/62), beschliesst:

1. Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien

Änderung des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 56 Absatz 1 Buchstabe c: streichen

§ 93 Absatz 2 lautet neu: Der Kantonsbeitrag entspricht 120% des Bundesbeitrags.

Als § 93 Absatz 3 wird angefügt: Den Kantonsbeitrag legt der Kantonsrat endgültig fest. Er kann den Kantonsbeitrag bis auf die Höhe des Bundesbeitrags kürzen, wenn die Prämienverbilligung für versicherte Personen und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.

2. Der Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien wird folgender Gegenvorschlag gegenübergestellt:

Änderung des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf die Artikel 65 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994³⁾ sowie die Artikel 32, 40 Absatz 2, 71 und 99 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986⁴⁾, beschliesst:

I.

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007⁵⁾ wird wie folgt geändert:

§ 56 Absatz 1 Buchstabe c wird aufgehoben.

§ 93 Absätze 2 und 3 lauten neu:

²⁾ Der Kantonsbeitrag entspricht 100% des Bundesbeitrags.

³⁾ Den Kantonsbeitrag legt der Kantonsrat endgültig fest. Er kann den Kantonsbeitrag um 10% kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴⁾ Nicht verwendete Mittel aus Vorjahren sind in den Folgejahren an die Kantonsbeiträge anzurechnen.

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 831.1.
³⁾ SR 832.10.
⁴⁾ BGS 111.1.
⁵⁾ BGS 831.1.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

3. Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, die Gesetzesinitiative abzulehnen, den Gegenvorschlag anzunehmen und diesen auch bei der Stichfrage zu bevorzugen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)

Departement des Innern, ASO, Abt. Sozialversicherungen und Sozialprävention (5)

Ausgleichskasse (2)